

Examinatorium Strafrecht / AT / Rechtswidrigkeit 7/ Einwilligung infolge Täuschung – Arbeitsblatt Nr. 14

Durch Täuschung bedingte Einwilligung

Fallbeispiel zur Problemverdeutlichung: T kann moderne Kunst nicht ausstehen und beschließt daher, sämtliche Werke dieser Richtung, die er in die Finger bekommt, zu zerstören. Als er eines Tages bei seinem Bekannten O weilt, der einige Kunstwerke in seinem Wohnzimmer hängen hat, weist er sich als Kunstsachverständiger aus und macht dem O klar, da zwei seiner Werke mit hochgradig gesundheitsgefährdenden Farben gemalt seien und daher sofort entsorgt werden müssten. Der gesundheitsbewusste O fällt auf den Trick des T herein und lässt es zu, dass T noch an Ort und Stelle die beiden Werke verbrennt.

Hier begeht T durch das Verbrennen der Bilder tatbestandlich eine Sachbeschädigung, § 303 StGB. Diese könnte jedoch durch die Einwilligung des Eigentümers O gerechtfertigt sein. Es stellt sich somit die Frage, ob eine durch Täuschung erschlichene Einwilligung die Tat rechtfertigt.

1. Allgemeine Unwirksamkeitstheorie

Vertreter: **Rechtsprechung:** OLG Stuttgart NJW 1982, 2265 (2267); vgl. auch RGSt 74, 91 (93); BGHSt 4, 88 (90); BGHSt 16, 309 (310).

Aus der Literatur: *Amelung*, ZStW 109 (1997), 490 (511 ff.); *AnwKomm-Hauck*, Vor §§ 32 ff. Rn. 16; *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele*, § 15 Rn. 140; *Heinrich*, Rn. 469; *Hoffmann-Holland*, Rn. 315; *Kindhäuser/Zimmermann*, § 12 Rn. 27; *Köhler*, S. 254 Fn. 57; *Maurach/Zipf*, AT 1, § 17 Rn. 59; *Rengier*, AT, § 23 Rn. 32; *Rönnau*, JuS 2007, 18 (19); *Stratenwerth/Kuhlen*, § 9 Rn. 26.

Inhalt: Eine durch Täuschung bewirkte Einwilligung ist strafrechtlich unwirksam.

Argument: Eine täuschungsbedingte Einwilligung hebt die Entscheidungsfreiheit des Einwilligenden auf. Die Einwilligung entspricht daher nicht mehr dem wahren Willen des Einwilligenden. Ein wirksamer Rechtsgüterschutz erfordert aber stets auch den Schutz des autonomen Willens des Tatopfers. Denn ein Grund dafür, warum die Einwilligung rechtfertigend wirkt, ist der Ausgleich von Interessenskonflikten. Dies funktioniert aber dann nicht mehr, wenn die Einwilligung nicht dem wahren Willen entspricht.

Konsequenz: Der Bereich der Einwilligung wird zugunsten des Tatopfers eingeschränkt.

Kritik: Das Strafrecht soll nicht über Umwege die Dispositions- und Tauschfreiheit sondern nur vor einem Rechtsgutsverlust an sich schützen. Gerade bei einer Rechtsgutspreisgabe in Verbindung mit einer Gegenleistung kann nicht jeder Motivirrtum des Opfers beachtlich sein.

2. Rechtsgutsbezogene Unwirksamkeitstheorie

Vertreter: *Arzt*, Baumann-FS 1992, S. 201 (205 ff.); *Bloy*, ZStW 96 (1984), 703 (714 ff.); *Brandts-Schlehofer*, JZ 1987, 442 (447); *Gropp*, § 5 Rn. 84; v. *Heintschel-Heinegg/Eschelbach*, § 228 Rn. 14; *Jescheck/Weigend*, § 34 IV 5; *Joecks/Jäger*, Vor 32 Rn. 31; *Kühl*, § 9 Rn. 37 ff.; *LK-Rönnau*, Vor § 32 Rn. 204; *Michel*, JuS 1988, 8 (11); *Mitsch*, JA 2009, 115 (117); *MüKo-Schlehofer*, Vor §§ 32 ff. Rn. 180; *Schmidt*, Rn. 444; *Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben*, Vorbem §§ 32 ff. Rn. 46, § 223 Rn. 39; *SSW-Rosenau*, Vor §§ 32 ff. Rn. 40; *Sternberg-Lieben*, GA 1990, 289 (292); *Wessels/Beulke/Satzger*, Rn. 571.

Inhalt: Eine durch Täuschung bewirkte Einwilligung ist nur dann strafrechtlich unwirksam, wenn die Täuschung eine rechtsgutsbezogene Fehlvorstellung bewirkt hat. Es muss also über das „Ob“ bzw. den Umfang der Rechtsgutsverletzung getäuscht werden. Wird lediglich über die Erbringung einer eventuellen Gegenleistung oder über sonstige Motive getäuscht, ist der Irrtum unbeachtlich.

Argument: Nur ein rechtsgutsbezogener Irrtum, d.h. ein Irrtum darüber, dass ein Rechtsgut „aufgegeben“ wird, führt zur Unkenntnis über die Bedeutung, Tragweite und Auswirkung des Rechtsgutsverzichts. Der Täter muss also beim Opfer eine falsche Vorstellung gerade über das preisgebende Gut geweckt haben. Ein Irrtum über das Zustandekommen des Willens, d.h. über das bloße Motiv, ist dagegen unbeachtlich. Denn das Strafrecht soll lediglich die Eigenverantwortlichkeit der Rechtsgutsfreigabe schützen. Nicht geschützt ist hingegen die bloße Dispositions- und Tauschfreiheit. Wegen Sachbeschädigung ist daher nur derjenige strafbar, der den anderen darüber täuscht, dass durch eine bestimmte Handlung eine Sache beschädigt wird, nicht aber der, der darüber täuscht, warum eine Sache zu beschädigen ist.

Konsequenz: Einschränkung der Strafbarkeit; Unbeachtlichkeit des Motivirrtums.

Kritik: Das geschützte Rechtsgut wird zu statisch gesetzt. Es geht zu weit, jeden Irrtum im Motiv für unbeachtlich zu erklären.

3. Normative Autonomietheorie

Vertreter: *Roxin/Greco*, AT I, § 13 Rn. 70; *Roxin*, Noll-GS 1984, S. 275; vgl. auch *Otto*, § 8 Rn. 108 ff.; *ders.*, JURA 2004, 679 (681); *Otto/Albrecht*, JURA 2010, 264 (270); *Rönnau*, JURA 2002, 665 (672 f.); *Rönnau/Hohn*, JuS 2003, 998 (1002).

Inhalt: Eine durch Täuschung bewirkte Einwilligung ist strafrechtlich nur dann unwirksam, wenn hierdurch eine selbstbestimmte Entscheidung des Rechtsgutsträgers ausgeschlossen wird. Dabei ist die Autonomie nach normativen Kriterien zu bestimmen.

Argument: Es ist jeweils fallgruppenbezogen und nicht abstrakt über die Bedeutung einer Täuschung auf der Grundlage des Autonomiegedankens zu differenzieren. Dabei ist nicht jedes Motiv zu berücksichtigen, welches der Täter für wesentlich hält.

Konsequenz: Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob die autonome Entscheidung beeinträchtigt war.

Kritik: Die spezifische Schutzrichtung der Delikte wird verfälscht. Der Autonomie-Gedanke ist zu unbestimmt, um ein tragfähiges Kriterium abzugeben.

Beachte: Teilweise werden die hier entwickelten Grundsätze auch auf das tatbestandsausschließende Einverständnis angewandt, teilweise werden hierfür andere Kriterien herangezogen.

Fallbeispiel: *Nussbaum*, ZJS 2021, 350.